

# Information und Richtlinie zum Umgang mit der Corona-Verordnung

Stand 8.10.2021 uok

## Auf Gut Heckenhof gilt die 3-G-Regel

Die aktuellen Corona-Schutzverordnungen schreiben vor, dass bestimmte Angebote und Einrichtungen nur genutzt bzw. besucht werden dürfen, wenn eine vollständige Impfung, Genesung oder eine negative Testung vorgewiesen werden kann (3G-Regel = geimpft, genesen, getestet).

Alle Gäste müssen den Mitarbeitern beim Betreten des Hauses (Clubhaus, Hotel, Gastronomie) den Nachweis der Impfung oder der Genesung vorlegen, oder einen Aktuellen und bestätigten Test. Alternativ kann ein Schnelltest am Empfang von dem Gast durchgeführt werden. Gäste die länger als vier Tage im Haus sind müssen diesen Test am vierten Tag wiederholen.

## Test-Pflicht

Aufgrund der aktuellen Lage besteht für alle Personen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, bei bestimmten Aktivitäten eine Pflicht zum Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests oder eines negativen PCR-Tests.

## Maskenpflicht

Weiterhin besteht die Pflicht zum Tragen eine Mund- Nasenmaske auf allen Bewegungsflächen in den Gebäuden.

An den Sitzplätzen und an den festen Plätzen an der Bar muss keine Maske getragen werden.

## Seminar & Feiern

sind bis zu 100 Personen in einem Raum sind ohne Maske und ohne Abstand möglich, wenn von allen Personen die Kontaktdaten vorliegen und alle Personen geimpft, genesen oder getestet sind.

## Quellen

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211006\\_coronaschvo\\_ab\\_08.10.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211006_coronaschvo_ab_08.10.2021_lesefassung.pdf)